

From: Landsteiner Andreas
Sent: Thursday, March 10, 2016 11:55 AM
To: 'rtr@rtr.at'
Cc: [REDACTED]
Subject: Öffentliche Konsultation eines Verordnungsentwurfes zur Erlassung der ZIS-Einmeldeverordnung - Stellungnahme der TAL

An die
Rundfunk- und Telekom-Regulierungs-GmbH

Mariahilfer Straße 77-79 1060 Wien

**Öffentliche Konsultation eines Verordnungsentwurfes
zur Erlassung der ZIS-EINMELDEVERORDNUNG;
Stellungnahme der Transalpine Ölleitung in Österreich Ges.m.b.H. (TAL)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Betreiberin der Mineralölfornleitung Triest-Ingolstadt (TAL-IG) ist die Transalpine Ölleitung in Österreich Ges.m.b.H. (TAL) im Sinne des vorliegenden Verordnungsentwurfes grundsätzlich als Unternehmen, das eine physische Infrastruktur betreibt, die allgemein dazu bestimmt ist, Erzeugungs-, Leitungs- oder Verteilungsdienste für Erdöl, Gas, Strom (einschließlich öffentlicher Beleuchtung), Fernwärme, Wasser (einschließlich Abwasserbehandlung und -entsorgung und Kanalisationssysteme) oder Verkehrsdienste (einschließlich Schienen, Straßen, Häfen und Flughäfen) bereitzustellen, zu qualifizieren.

Entsprechend wäre TAL – genau wie alle anderen Betreiber von Pipelinesystemen in Österreich – von der, im Verordnungsentwurf vorgesehenen Einmeldeverpflichtung in das Register der zentralen Informationsstelle (ZIS) der RTR-GmbH betroffen.

Die Transalpine Ölleitung in Österreich Ges.m.b.H. stellt über ihre Mineralölfornleitung TAL-IG ca. 90 % der Versorgung Österreichs mit Rohöl sicher und bietet hierfür verlässliche, effiziente und umweltschonende Transportleistungen unter dem Anspruch höchster Sicherheitsanforderungen an ihre Anlagen und Einrichtungen. Entsprechend wurden die Anlagen der TAL von Seiten der Sicherheitsbehörden des Bundesministeriums für Inneres (BMI) bereits vor geraumer Zeit in die Liste der kritischen Infrastrukturen Österreichs aufgenommen.

Gemäß § 3 Abs 4 des Entwurfes zur ZIS-Einmeldeverordnung können die nach § 1 Abs 2 Verpflichteten bei der Einmeldung einzelne Standorte, Leitungswege bzw. Netzkomponenten zwar insofern als kritische Infrastrukturen markieren, als sie davon ausgehen, dass durch eine

Mitbenutzung bzw. eine gemeinsame Bauführung die Gefahr einer Störung oder Zerstörung droht, welche Auswirkungen auf das Leben oder die Gesundheit von Menschen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder schwerwiegende Auswirkungen auf die Volkswirtschaft des Landes haben würden. In den Erläuterungen wird jedoch die – im Falle der TAL erforderliche – Markierung einer gesamten Einrichtung als kritische Infrastruktur sogar als unzulässig erachtet.

Die Aufnahme dritter Kommunikationsdienste in den Bestand der Infrastrukturen der TAL ist vor dem Hintergrund der uneingeschränkt erforderlichen Anlagenverfügbarkeit und darauf basierend der Versorgungssicherheit Österreichs im Sinne der Vermeidung schwerwiegender Auswirkungen auf die Volkswirtschaft des Landes (zB durch Störungen oder Bauführungen durch solche Kommunikationsdienste) als überaus kritisch zu bewerten.

In Übereinstimmung mit der vorgenommenen Qualifikation durch das BMI müsste auch aus unserer Sicht daher jede Einmeldung der TAL mit der Anmerkung „kritische Infrastruktur“ versehen werden und erschiene als eine solche indirekte „Leermeldung“ obsolet. (Der zeitliche und technische Aufwand (und damit die Kosten) der Aufbereitung und Zurverfügungstellung der erforderlichen Daten und Angaben für eine 160km lange Mineralölferrleitung erscheint vor diesem Hintergrund jedenfalls außer Verhältnis.)

Aus diesen Gründen darf von Seiten der TAL mit Nachdruck angeregt werden, die für die Versorgung Österreichs dringend erforderlichen Infrastruktureinrichtungen wie die Mineralölferrleitung der Transalpine Ölleitung in Österreich Ges.m.b.H. vom Kreis der nach § 1 Abs 2 ZIS-Einmeldeverordnung vorgesehenen Einmeldeverpflichteten auszunehmen.

Gemäß § 13a Abs 8 TKG kann die Regulierungsbehörde schließlich überhaupt mit Verordnung in Bezug auf Infrastrukturen, die nicht für Kommunikationslinien nutzbar oder die für den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation technisch ungeeignet sind, Ausnahmen von den in den Abs 2 bis 5 leg.cit. festgelegten Pflichten vorsehen.

Die Erlassung einer entsprechenden Verordnung zur generellen Ausnahme von Mineralölferrleitungen von den Verpflichtungen im Sinne dieser Bestimmung wäre vor dem oben dargestellten Hintergrund aus Sicht der TAL dringend zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen,

Andreas Landsteiner

TRANSALPINE ÖLLEITUNG IN ÖSTERREICH
GESELLSCHAFT M.B.H.

A - 9971 Matrei in Osttirol; Kienburg 11

Phone: [REDACTED]

Mobile: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

Mailto: [REDACTED]

Geschäftsführung: Mag. Ulrike Andres; Dipl.-Ing. Dirk Strack
Firmensitz: Matri in Osttirol. Internet: www.tal-oil.com
Firmenbuchgericht: Landesgericht Innsbruck, FN 42101p

Die in dieser Nachricht enthaltenen Informationen sind vertraulich und ggf. rechtlich geschützt. Bitte benachrichtigen Sie den Absender, falls Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sein sollten, und löschen Sie bitte diese Nachricht umgehend aus Ihrem System. Das unerlaubte Kopieren, die Offenlegung sowie die Weitergabe dieses Emails sind nicht gestattet.

This email may contain trade secrets or privileged, undisclosed or otherwise confidential information. If you have received this email in error, please inform us immediately and destroy the original transmittal. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of this email is not permitted.